



GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven über die Ablösung von Stellplätzen vom 14.02.2019 (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Hückelhoven auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hückelhoven einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

Festlegung von Gemeindegebietszonen

(1) In der Stadt Hückelhoven werden folgende Gemeindegebietszonen festgelegt:

- Gemeindegebietszone I (Zentraler Innenstadtbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone II (erweiterter Innenstadtbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone III (Innenstadtrandbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone IV (Stadtteilzentrum Ratheim)
- Gemeindegebietszone V (übriges Stadtgebiet)

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietszonen I (gelb), II (rot), III (blau) und IV (grün) sind in den beigefügten Karten 1 und 2 dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

Alle in den Gebietszonen I, II, III und IV nicht farbig gekennzeichneten Flächen im Stadtgebiet sind der Gemeindegebietszone V (weiß) zugeordnet.

§ 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

(1) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird

in der Gemeindegebietszone I	auf 4.200,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone II	auf 4.200,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone III	auf 3.800,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone IV	auf 3.800,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone V	auf 3.350,00 Euro

festgesetzt.

§ 3a Vergünstigungstatbestände

(1) Der in § 3 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich in der **Gemeindegebietszone I** auf 3.150,00 Euro, sofern **einer** der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Bauvorhaben, bei denen vorhandene Bausubstanz erweitert wird,
2. Bauvorhaben, bei denen vorhandene Bausubstanz umgebaut wird,
3. Errichtung von Ersatzbauten bei vorangegangenem vollständigen oder teilweisen Abbruch eines oder mehrerer Gebäude,
4. Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken,
5. Bauvorhaben mit Büro-, Verwaltungs- oder Einzelhandelnutzungen,
6. Bauvorhaben mit barrierefreien Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss,
7. Bauvorhaben mit Gastronomie oder Arztpraxen.

(2) Der in § 3 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich in der **Gemeindegebietszone I** auf 2.100,00 €, wenn ein Bauvorhaben einen der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vergünstigungstatbestände und **gleichzeitig** einen der in Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 genannten Vergünstigungstatbestände erfüllt.

(3) Die Vergünstigungen der Abs. 1 und 2 gelten **nicht** für Vorhaben mit folgenden Nutzungen:

Spielhallen, Wettbüros, Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Swingerclubs, Verkaufsräume oder Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

§ 4
Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze im Rahmen von Bauanträgen, die bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht worden sind, findet die Satzung der Stadt Hückelhoven vom 18.07.2013 über die Festsetzung der Gemeindegebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung) [Amtsblatt Nr. 10/2013 der Stadt Hückelhoven vom 19.07.2013] Anwendung.
-

Hinweis:

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung:

15.02.2019